

Satzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur und Zweck der Städtischen Obdachlosenunterkunft

Die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) unterhält im Rahmen der Gefahrenabwehr die Städtische Obdachlosenunterkunft in der Küstriner Straße 34 als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Städtische Obdachlosenunterkunft werden Personen aufgenommen, die ihren Wohnraum verloren haben und im Rahmen der Selbsthilfe nicht in der Lage sind, die akute Notlage abzuwenden.
- (2) Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme sowie die Dauer des Aufenthaltes durch Einweisungsverfügung, die jederzeit widerrufen werden kann.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Städtische Obdachlosenunterkunft, auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib. Ein eigenmächtiger Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Die Verlegung in andere Unterkünfte bleibt vorbehalten.
- (4) Obdachlose, die unter starkem Alkoholeinfluss stehen, im Besitz von Drogen sind oder diese konsumiert haben, können von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten der Städtischen Obdachlosenunterkunft ausgeschlossen werden. Sie erhalten Schlafrecht in einer gesondert vorgehaltenen Räumlichkeit.
- (5) Durch Einweisung und Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff BGB begründet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr nach der in der Anlage aufgeführten Gebührenordnung erhoben.

§ 4
Haus- und Benutzerordnung

Die Benutzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft wird im Einzelnen durch eine Haus- und Benutzerordnung geregelt.

§ 5
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch freiwilligen Auszug, wenn der/die Bewohner/-in in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen, bei befristeter Einweisung durch Fristablauf oder durch Widerruf der Einweisung in die Städtische Obdachlosenunterkunft durch die Stadt. Der Widerruf der Einweisung ist insbesondere dann zulässig, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften der Satzung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am ...2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Fürstenwalde/Spree in der bisher gültigen Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde, den ...

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlage:

Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Fürstenwalde/Spree